



FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Art der baulichen Nutzung

- MI** Mischgebiet nach § 6 BauNVO
Die Verkaufsfläche für Einzelhandel wird auf 200 m² je Grundstück beschränkt. Ausstellungsfläche ist nur im Zusammenhang mit Einzelhandel und innerhalb von Gebäuden zulässig.
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.
Gartenbaubetriebe sind nicht zulässig.
Wohnungen sind nur ab dem 1. OG zulässig. Ausnahmen in Fabrikstr., Brestlauerstr. und Ernstthofstr. sind möglich, wenn eine Orientierung der Wohnungen zum Innenhof besteht. Imbißstuben und Verkaufsstände außerhalb von Gebäuden sind nicht zulässig.

Stellplätze
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Brestlauer Straße können bis max. 50% der zulässigen, überbaubaren Grundfläche als offene Stellplätze genutzt werden.
Pro 4 Stellplätze ist ein Großbaum zu pflanzen.

Maß der baulichen Nutzung

- z.B. **0,8** Grundflächenzahl (GRZ) einschließlich der Flächen nach § 19 Abs. 4 BauNVO
- z.B. **(1,8)** Geschossflächenzahl (GFZ)
- z.B. **(III)** Zahl der Vollgeschosse zwingend
- z.B. **I** Zahl der Vollgeschosse
- z.B. **III-IV** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- z.B. **III-D** Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze, D=Vollgeschöß
- z.B. **(IV)** Zahl der Vollgeschosse zwingend

Bauweise, Baugrenzen

- g** geschlossene Bauweise
- Baugrenze**
- Baulinie**
- TG** Flächen unter denen Tiefgaragen (TG) zulässig sind. Die Tiefgaragendächer dürfen sich max. 0,8 m über das vorhandene Geländeniveau erheben und müssen begrünt werden.

Verkehrflächen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen (Aufteilung unverbindlich)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

- nicht überbaubare Fläche mit zu pflanzenden Bäumen als Trenngrün zwischen den beiden MI Gebieten Fabrikstraße und Brestlauer Straße (symbolische Angaben der Baumstandorte) (keine Grünfläche)
- Vorhandener und zu erhaltener Baumbestand

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Grenzbebauung zwingend / Markierung Grenze TG=Tiefgarage
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Örtliche Bauvorschriften

- ↔ Hauptfirstrichtung
- FD** Flachdach, Dachneigung max. 5°
- SD** Satteldach, Dachneigung max. 35°
Bei zwingendem Grenzsanbau ist die Dachneigung und Dachform des angrenzenden Gebäudes maßgebend.
- Sonderformen** Sonderformen max. Dachneigung 22°
- TH 3.50m** Flachdach, Traufhöhe als Höchstgrenze an der rückwärtigen Grenze

Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- z.B. 3844/2 Flurstücksnummer
- bestehende Hauptgebäude
- bestehende Nebengebäude und Garagen
- abzubrechende Hauptgebäude
- abzubrechende Nebengebäude und Garagen
- Maße

Es sind Verunreinigungen mit Mineralölkohlenwasserstoffen festgestellt worden. Nach Abbruch der vorhandenen oberirdischen Bauwerke bzw. der unterirdischen Anlagen ist der belastete Boden nach den Vorgaben der Fachbehörde zu sanieren. Alle Erdbaumaßnahmen sind gutachterlich zu begleiten und anfallender Bodenaushub nach dem Abfallgesetz zu untersuchen.

Im Bereich der Verdachtsfläche sind geringe lokale Bodenbelastungen an Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), Schwermetalle (SM) und Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) festgestellt worden. Beim Rückbau der baulichen Anlage und bei allen Erdbaumaßnahmen ist eine gutachterliche Begleitung erforderlich. Festgestellte Bodenbelastungen sind dem Stadtplanungsamt unverzüglich mitzuteilen. Jeglicher Bodenaushub ist nach dem Abfallgesetz zu untersuchen.

Umgrenzung der Verdachtsflächen, deren Böden möglicherweise mit umweltgefährdenden Stoffe belastet sind.

Nachrichtliche Übernahme

Bodenfunde
Bei Erdarbeiten aufgefundene Bodenaltertümer müssen nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich gemeldet werden Gemäß Art.8 Abs. 2 sind aufgefundene Gegenstände und der Fundort unverändert zu belassen.

Festsetzungen durch Text

Planungsrechtliche Festsetzungen

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen im MI-Gebiet zwischen Fabrikstraße und Trenngrün sind ausnahmsweise Gebäude ohne Abstandsflächen zugelassen, wenn sie mit dem Hauptgebäude eine funktionale Einheit bilden. (Traufhöhe an der rückwärtigen Grenze max 3,50 m, Flachdach).

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Durch geeignete Grundrißdarstellung sind die für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume auf der lärmabgewandten Seite der Platanenallee anzuordnen. Fenster der Lärmschutzklasse III mit einem Schalldämmmaß von 37 dB sind im vorgenannten Bereich einzubauen.
Die der Platanenallee zugewandten Bereiche sind mit Fenstern der Schallschutzklasse IV mit einem Schalldämmmaß von 40-44 dB auszustatten.

Baugrenze / Baulinie

Eine Überschreitung der Baugrenze bzw. Baulinie durch Begrünung oder zur Einrichtung von Anlagen der solaren Nutzung bis zu einer Flächengröße von 35 m²/Grundstück ist zulässig, wenn keine Verschattung oder sonstige Beeinträchtigung zu erwarten ist und eine einheitliche Gestaltung gewährleistet ist (z.B. Hausgruppen). Vorbauten und Erker dürfen die Baugrenze und die Baulinie bis zu 0,75 m überschreiten.

Telekommunikationsleitungen

Das Erstellen von oberirdischen Telekommunikationsleitungen wird nicht zugelassen.

Örtliche Bauvorschriften

Werbeanlagen

Im Plangebiet sind Werbeanlagen an Brandgebieten unzulässig. Werbeanlagen sind nur zulässig bis OK Brüstung 1. Obergeschoss, dürfen 100 m Höhe nicht überschreiten, max. 50% der Gebäudelänge einnehmen und sind zulässig an der Stelle der Leistung.

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998, S. 137) in der derzeit geltenden Fassung, Art. 91 Abs. 3 der Bayerische Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-I) in der derzeit geltenden Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, 10.11.2003
STADT ASCHAFFENBURG

gez. Klaus Herzog
Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 07.10.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.11.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Bürger und Erörterung (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat durch Aushang des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 24.06.2002 in der Zeit vom 02.12.2002 bis 23.12.2002 statt gefunden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.11.2002 auf Grundlage des Bebauungsplan-Vorentwurfes vom 24.06.2002 gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, d. h. bis zum 10.01.2003.

Der Bebauungsplanentwurf vom 22.11.2002 wurde mit Begründungsentwurf vom 22.11.2002 in der Zeit vom 22.04.2003 bis einschließlich 23.05.2003 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung vom 11.04.2003 wurde angegeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll.

Der Bebauungsplanentwurf vom 02.06.2003 wurde mit Begründungsentwurf vom 22.11.2002 in der Zeit vom 28.07.2003 bis einschließlich 22.08.2003 gem. § 3 Abs. 3, Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung vom 18.07.2003 wurde angegeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll.

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat in der Sitzung am 20.10.2003 den Bebauungsplan vom 02.06.2003 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 22.11.2002 gebilligt.

Aschaffenburg, 10.11.2003
STADT ASCHAFFENBURG

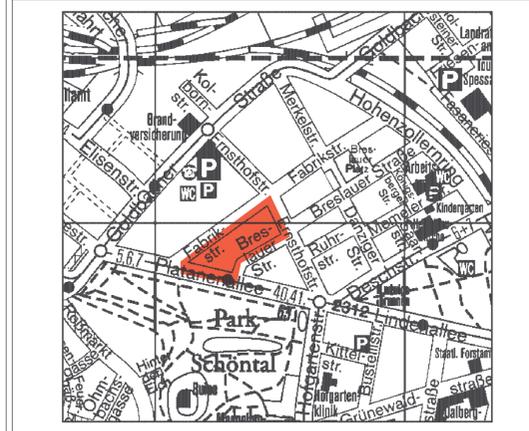
gez. Klaus Herzog
Klaus Herzog
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde am 14.11.2003 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstr. 15, Stadtplanungsamt, zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 14.11.2003
STADT ASCHAFFENBURG

gez. Klaus Herzog
Klaus Herzog
Oberbürgermeister



STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Platanenallee, Fabrikstraße, Brestlauer Straße, und Ernstthofstraße

Referat für Stadtentwicklung

Keller

Sachbearbeiter	Datum	Geändert	Maßstab	B-Plan
Bubbenzer/Lingk	24.06.2002	22.11.2002 02.06.2003	1:500	2/12

H/B = 520,0 / 1265,0 (0,66m²) Stand 08.12.2003 Allplan

STADT ASCHAFFENBURG
Stadtplanungsamt
7/61 - bu-ri

BEGRÜNDUNG

**Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Fabrikstraße, Ernsthofstraße,
Breslauer Straße und Platanenallee (Nr. 2/12)**

Aufgestellt:
Aschaffenburg, 22.10.2002
Stadtplanungsamt
i.A.

Bubenzer

0. **Planungsanlass**

Der Planbereich umfasst ein Quartier von hoher städtebaulicher Qualität, welches durch die Citylage mit der vorhandenen, stark ausgeprägten Struktur und dem innerstädtischen Stadtpark Schöntal gekennzeichnet ist.

Zurzeit wird die Wertigkeit des Planquartiers stark überdeckt durch brachgefallene Nutzungen entlang der Breslauer Straße. Die baulich untergenutzten Grundstücke dienen als Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Behelfsnutzungen der Gastronomie und schnelllebigen Interimsnutzungen. Die vorhandenen, größtenteils eingeschossigen, langen, schmalen Gebäude vermitteln einen nicht sehr gepflegten, teilweise verwahrlosten Eindruck.

Entlang der Fabrikstraße, die als bebaut angesehen werden kann, bestimmen 2- bis 3-geschossige Doppelhäuser mit einem Trend zur geschlossenen Bebauung den städtebaulichen Eindruck. Auf- und Anbauten, teilweise bis in die hinterliegenden Grundstücksteile hinein, sowie Nutzungsänderungen verdrängen den vormals gegebenen hohen Wohnungsanteil. Die teilweise sehr unterschiedlichen Traufhöhen beeinträchtigen das Bild des Straßenzuges.

Das Quartier bedarf daher einer städtebaulichen Neuordnung. Dabei soll den Bedürfnissen

- nach stabiler Nutzung der Grundstücke,
 - nach genügend Licht, Luft und Sonne,
 - nach ausreichend Stellplatzmöglichkeiten,
 - nach Ergänzung und Erweiterung der Bausubstanz
 - nach Erhaltung der Wohnungen und Arbeitsplätze
- nachgekommen werden.

I. **Planungsrechtliche Situation**

I.1 Regional- und Landesplanung

Das Planungsgebiet liegt im Herzen des Oberzentrums Aschaffenburg, das durch die Ausweisung von Bauflächen Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit bleiben soll.

Der Dienstleistungsbereich soll in Aschaffenburg weiter ausgebaut werden, um die Arbeitsplatzsituation zu verbessern. Der vorliegende Bebauungsplan zur städtebaulichen Ordnung wird all' diesen regionalplanerischen Zielen in vollem Umfang gerecht.

I.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche dargestellt.

I.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Planbereich bestand bisher kein Baulinienplan bzw. Bebauungsplan. Die bauliche Nutzung regelte sich daher nach § 34 BBauG. In unmittelbarer Nachbarschaft, im Bereich der „City-Galerie“ weist der für den dortigen Bereich geltende Bebauungsplan ein Kerngebiet aus.

II. Bestandsbeschreibung

II.1 Größe und Lage

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,6 ha und liegt zentral in der Innenstadt.

II.2 Bodenverhältnisse und Topographie

Die orientierenden Untersuchungen zu schädlichen Bodenverunreinigungen wurden räumlich eingegrenzt und im Bebauungsplan unter „Kennzeichnungen“ aufgenommen.

Das Gelände kann als eben angenommen werden.

II.3 Erschließung

Die äußere Erschließung für das Planquartier ist durch die umgebenden, öffentlichen Straßen voll gegeben. Im Umfeld kann ein Mangel an Stellplätzen im privaten und öffentlichen Bereich festgestellt werden.

II.4 Nutzung

Entlang der Fabrikstraße prägt eine klassische Mischgebietscharakteristik aus Wohnen, Handel und Gewerbe den Bestand. In den Hinterhofbereichen entwickelten sich, teilweise gewerblich genutzte, Nebenanlagen die zu einem überhöhten Ausnutzungsgrad führten.

Entlang der Breslauer Straße finden kaum Nutzungen statt. Die dort vorhandene, erdgeschossige, teilweise sehr mangelhafte Bausubstanz, ist durch Nutzungsaufgabe brach gefallen.

Im Nordwesten liegt in einem festgesetzten MK-Gebiet das überregional bedeutsame Einkaufszentrum „City-Galerie“ mit Vollsortiment-Kaufhäusern und einer Reihe von Einzelhandelsgeschäften sowie einem Parkhaus mit ca. 1.800 Stellplätzen.

Im Nordosten, einem bisher nicht überplanten Innenbereich nach § 34 BBauG mit nahezu geschlossenem Baubestand dominiert eine starke Wohnnutzung.

Im Südosten bestimmt der „Apollo-Haus-Komplex“, eine gemischt genutzte Bebauung, die Nachbarschaft.

Im Süden grenzt die innerstädtische Parkanlage „Schöntal“ an das Planquartier.

II.5 Bebauung und Stadtgestalt

Die Bebauung entlang der Fabrikstraße vermittelt noch einen stadtgestalterischen Zusammenhalt, während die heterogene, mangelhafte, eingeschossige Bebauung im Bereich der Breslauer Straße deutliche Defizite im Stadtgrundriss aufzeigt. Abrupt endend sind noch Gründerzeitstrukturen in der Platanenallee erkennbar.

II.6 Oberflächenbeschaffenheit und Bewuchs

Das Planquartier ist entlang der Fabrikstraße größtenteils versiegelt und bebaut.

Mit Ausnahme von Wildwuchs auf den untergenutzten Grundstücksteilen an der Breslauer Straße ist ein zu schützender Baumbestand - mit Ausnahme der Bäume in der Platanenallee - nicht erkennbar.

III. Städtebauliche Bewertung

III.1 Bodenverhältnisse und Altlasten

Die vorgefundenen und vermuteten Bodenverunreinigungen erfordern eine auf die angestrebte Nutzung festzulegende Bodensanierung. Ansonsten ist der Untergrund tragfähig und für eine Bebauung geeignet.

III.2 Erschließung und Verkehr

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen im Planquartier sind vorhanden. Das Plangebiet ist voll erschlossen und an den regionalen und überregionalen Verkehr angeschlossen. Ein Defizit an öffentlichen Stellplätzen wurde festgestellt.

III.3 Grünstruktur

Der vorhandene, marginale Baumbestand (Ausnahme: Platanenallee) ist unter ökologischen Gesichtspunkten nicht erhaltenswert.

III.4 Nutzung und Stadtgestalt

Die vorhandene Nutzung in der Fabrikstraße ist zu bewahren und zu entwickeln.

Der Breslauer Straße, einer grundsätzlich wertvollen Innenstadtlage, ist durch eine Neubebauung städtische Identität zu geben.

IV. Städtebauliche Ziele

IV.1 Nutzung und Bebauung, Stadtgestalt

Im Bereich der Fabrikstraße wird dem vorhandenen Trend zur geschlossenen Bebauung mit möglichst einheitlicher Traufhöhenausbildung Planungsspielraum gegeben, wobei die Hinterhausbebauung langfristig aufzugeben ist. Entlang der Platanenallee werden Erweiterungsmöglichkeiten im Bestand gegeben.

Zentrumsrelevante, ergänzende Nutzungen (ohne großflächigen Einzelhandel) im Dienstleistungsbereich, gekoppelt mit einer Wohnnutzung in den Obergeschossen sollen der Breslauer Straße erstmalig Nutzungsgewicht geben und der Straße stadträumlichen Halt vermitteln. Der Stellplatzbedarf für die Neubebauung soll in Tiefgaragen nachgewiesen werden.

IV.2 Grünverbindungen

Fehlende Alleebäume in der Platanenallee sind zu ergänzen. In der Breslauer Straße sollen strukturierende Baumpflanzungen das Straßensbild verbessern. Im rückwärtigen Grundstücksbereich zwischen Breslauer Straße und Fabrikstraße soll „Trenngrün“ für Luft, Hygiene und Aufenthaltsqualität der Innenhöfe sorgen.

IV.3 Erschließung, Grundstückszuschnitte

Alle Erschließungsanlagen sind vorhanden. Entlang der Breslauer Straße müssen die Grundstücke neu geordnet werden (Umlegung oder private Grenzregelungen).

IV.4 Altlasten, Lärmimmissionen

Die vorhandenen Bodenverunreinigungen befinden sich im Bereich von baulichen Anlagen oder Befestigungen, die vor einer Ausführung der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung beseitigt werden müssen. Wenn die entsprechenden Abbrüche vorgenommen werden, ist durch diesen Eingriff der belastete Boden je nach der tatsächlich zur Ausführung kommenden Nutzung durch Aushub zu beseitigen. Die vorgesehene geschlossene, mehrgeschossige Bebauung entlang der Breslauer Straße soll zur Schallentlastung der dahinter liegenden Wohnbebauung in der Fabrikstraße beitragen.

IV.5 Bauabschnittsbildung

Eine besondere Abschnittsbildung ist nicht vorgesehen.

V. **Einzelfestsetzungen**

V.1 Verkehrsflächen

Wegen des allgemeinen und im Quartier besonders hohen Parkraumdrucks ist vorgesehen, entlang der Breslauer Straße eine begrenzte Anzahl von öffentlichen Stellplätzen festzusetzen. Die Anlage der Stellplätze muss in Abstimmung mit den dort notwendigen Grundstücksein- und Ausfahrten zu den vorgesehenen Tiefgaragen-Stellplätzen erfolgen.

V.2 Abbrüche

Um eine städtebauliche Neuordnung des Bereiches Breslauer Straße zu erreichen, ist es notwendig, jeglichen Altbaubestand in diesem Bereich zu beseitigen.

V.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die relativ hohe und kompakte Bebauungsmöglichkeit in der Breslauer Straße verfolgt das Ziel, auf innenstadtnahen Grundstücken eine Mischung aus Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe entstehen zu lassen, die wegen der Nähe zum öffentlichen Grün „Schöntal“ eine überdurchschnittliche Dichte erreichen kann. Die Einschränkung von Einzelhandels-

verkaufsflächen von 200 m² je Grundstück soll eine Ausdehnung des eigentlichen Stadtzentrumgebietes verhindern.

Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,60 bis 0,80
Geschossflächenzahlen (GFZ) von 1,80 bis 4,00

Weiterhin sind zur Sicherung der stadtgestalterischen Ziele (Betonung von Ecksituationen) differenzierte Festsetzungen von Traufhöhen und der Anzahl von Vollgeschossen als Mindest- bzw. Höchstmaße vorgenommen worden, die sich am vorgegebenen Bestand in der Platanenallee orientieren und Übergänge schaffen:

V.4 Baufluchten, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In der Breslauer Straße wird zur Stärkung der Raumwirkung eine klare Bauflucht (Baulinie) festgesetzt. Überschreitungen der Baulinie ab dem 1. Obergeschoss durch Vor- oder Überbauten sollen eine Gliederungsmöglichkeit der Fassaden eröffnen, wobei eine erhoffte, übergreifende Fassadengestaltung den Eindruck der Geschlossenheit vertiefen soll.

In den rückwärtigen Grundstücksteilen sind eingeschossige Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen, um eine gewerbliche Nutzung im EG-Bereich zu fördern. Im Quartiersinnern soll ein Zusammenwachsen der Bauzeilen Fabrikstraße – Breslauer Straße durch privates Trenngrün verhindert werden, um den Bedürfnissen nach Hygiene, Licht, Luft und Sonne zu genügen.

V.5 Stellplatzanordnung

Der Stellplatznachweis für die Neubauten entlang der Breslauer Straße soll in Tiefgaragen erfolgen. Dementsprechend erfolgte eine ergänzende Flächenausweisung.

V.6 Telekommunikation

Das Erstellen von oberirdischen Telekommunikationsleitungen in der Innenstadt wird nicht zugelassen.

V.7 Lärmschutz

Zur Gewährleistung des Lärmschutzes entlang der Straßen sind im Bebauungsplan besondere Vorschriften zur Anordnung der Aufenthaltsräume und zum Einbau von Schallschutzfenstern getroffen worden.

VI. **Bodenordnung**

Die überplanten Grundstücke befinden sich alle im privaten Besitz. Im Bereich der Breslauer Straße muss daher eine Bodenordnung durchgeführt werden.

VII. Kosten

Die Erschließungsanlagen sind vorhanden. Im Bereich der Breslauer Straße entstehen durch den Bau von öffentlichen Stellplätzen Kosten in Höhe von ca. 80.000 € (geschätzt).

VIII. Umweltauswirkungen

Auswirkungen werden nicht erwartet.

Aschaffenburg, 22. November 2002
Stadtplanungsamt
i.A.

Brendler

Bubenzer